

Satzung des Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd (geändert am 19.3.2019)

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§2 - Zweck des Vereins

Der Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd bezweckt den gesellschaftlichen Zusammenschluss der Angehörigen des Jahrgangs 1946 mittels gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen. Der Kontakt zu den Altersgenossenvereinen anderer Jahrgänge soll gepflegt werden. Wesentlicher Zweck ist die Durchführung der alle 10 Jahre stattfindenden Jahrgangsfeste, beginnend im Jahr 1976 mit dem 30er Fest.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.1946 geboren wurde.

Vor Aufnahme ist eine schriftlich Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, die handschriftlich unterzeichnet sein muss. Ferner ist bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Ableben des Mitglieds
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr, in dem die schriftliche Austrittserklärung erfolgt, noch zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss mit zwei Dritteln der Mehrheit ausgesprochen werden

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 12 Monate im Rückstand ist,
- b) wenn das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen oder den Bestand des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein hat das Recht, restliche Mitgliedsbeiträge einzufordern.

§ 4 - Beitrag

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (spätestens zum Ende des 1. Quartals) zu entrichten. Nach Möglichkeit sollen die Beiträge im Einzugsverfahren entrichtet werden.

Von den entrichteten Beiträgen werden den Mitgliedern 3/4 der gezahlten Beträge für Veranstaltungen gutgeschrieben; 1/4 der Beträge stehen Vorstand und Ausschuss zur Begleichung der laufenden Ausgaben der Geschäftsführung zu.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie können zur Hauptversammlung Anträge stellen und abstimmen. Ferner können sie an Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen teilnehmen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, mit Ausnahme von tatsächlichen Auslagen in der Geschäftsführung.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge innerhalb des Fälligkeitszeitraums zu entrichten,
- b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- c) sich für die Förderung der Interessen des Vereins einzusetzen.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

Die Organe beschließen - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes Verwaltung, bei dessen Verhinderung die Stimme des Vorstandes Finanzen.

Über die Sitzung der Organe ist vom Vorstand Verwaltung eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstand Verwaltung zu unterzeichnen. Jeweils eine Mehranfertigung der Niederschrift ist nach derer Unterzeichnung den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen.

§ 7 - Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal statt. Sie muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge an die Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand Verwaltung gerichtet werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Hauptversammlung leitet der Vorstand Verwaltung, bei Verhinderung der Vorstand Finanzen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn bereits bei der Einladung zur Versammlung auf diese hingewiesen wurde.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechenschafts- und Revisionsberichte von den Vorständen und Kassenprüfern
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufstellung und Änderung der Satzung.
- d) Bestimmung des Wahlausschusses
- e) Wahl von Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer
- f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederhauptversammlung verwiesen hat.
- g) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- h) Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern; den Vorständen Verwaltung, Finanzen und Technik. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt es, Aufgaben und Ziele des Vereins zu planen, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Vorschläge über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterbreiten. Die Vorstände haben die Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlung, sowie Ausschusssitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so rückt das verfügbare Vereinsmitglied in den Vorstand nach, das die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

Beim Ausscheiden aus dem Vorstand sind die Gründe und der Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 1 Woche vor Wirksamwerden des Ausscheidens dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht abzufassen, der bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung zu verlesen ist.

§ 9 - Ausschuss

Der Ausschuss wird vom Vorstand und 5 weiteren Beisitzern gebildet. Der Ausschuss hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Des Weiteren finden § 8 Sätze 2, 3 und 4 sinngemäße Anwendung. Die Durchführung der Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls durch den in § 7 genannten Wahlausschuss.

§ 10 - Vorstand Finanzen

Der Vorstand Finanzen erledigt alle anfallenden finanziellen Aufgaben des Vereins.

Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen und er ist auch berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten.

Die Kassengeschäfte sind, wenn es die technische EDV-Ausrüstung des Vorstandes Finanzen zulässt, über Home- oder Internet-Banking abzuwickeln. Verfügt er nicht über diese Möglichkeiten, sind die Kassengeschäfte nach althergebrachten Grundsätzen zu erledigen. Die lfd. Geschäfte werden über ein Girokonto geführt, die Einlagen sind monatlich einem Sparkonto zuzuführen.

Er hat darüber zu wachen, dass Forderungs-Außenstände des Vereins alsbald ausgeglichen werden.

Er hat eine Datei zu führen, die einen genauen und aktuellen Überblick über den Stand der finanziellen Gegebenheiten des Vereins zulässt. Hier sind auch die Vereinsguthaben sowie die Außenstände, besonders im Hinblick auf die laufenden Beitragszahlungen der Mitglieder aufzuzeigen.

Gegenüber der Bank sind die Unterschriften des Vorstandes Finanzen und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

Bei Verhinderung des Vorstandes Finanzen übernimmt das dritte Vorstandsmitglied die Aufgaben.

Ist der Vorstand Finanzen an der Amtsausübung verhindert, nehmen dessen Aufgaben die beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam wahr.

Der Vorstand Finanzen gibt bei den Vorstandssitzungen dem Gesamtvorstand einen Überblick über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins.

Der Vorstand Finanzen hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu tätigen sowie einen Rechenschaftsbericht zu fertigen und diesen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Im Rahmen seiner Geschäftsführung haftet der Vorstand Finanzen gegenüber dem Verein nur bei nachgewiesener und festgestellter grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz.

Der Vorstand Finanzen hat die Möglichkeit, kraft Amtes gegen Beschlüsse der übrigen Organe Einspruch einzulegen, wenn er der Überzeugung ist, dass diese gegen Vorschriften der Satzung oder der kassenmäßigen Geschäftsführung verstoßen.

§ 11 – Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben jährlich mindesten eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierfür einen Revisionsbericht abzugeben, der bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung zu verlesen ist. Sie können darüber hinaus ein weiteres Mal die Kasse außerordentlich prüfen. Die ordentliche Kassenprüfung ist dem Kassier 2 Tage vorher anzumelden; die außerordentliche Prüfung wird nicht angemeldet.

§ 12 – Festausschuss

Zur Vorbereitung der Jahrgangsfeste wird in der Mitgliederhauptversammlung, die dem Jubeljahr vorangeht, ein Festausschuss gebildet. Der Festausschuss setzt sich aus den Ausschussmitgliedern und einer gleichen Anzahl weiterer Vereinsmitglieder zusammen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Jahrgangsfeste. Er handelt gegenüber dem Verein verantwortlich. Den Vorsitz führt der Vorstand.

§ 13 – Übergangsvorschrift

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 14 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die seit 10.02.1976 gültige und in Kraft gesetzte Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 19.03.2019 geändert.